Preußische Gesetzsammlung

Nr. 7.

(Nr. 10870.) Gesetz über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 20. März 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 (Gesetzsamml. S. 131) in der Fassung, die es durch die Gesetze vom 20. April 1898 (Gesetzsamml. S. 63) und vom 1. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 234) erhalten hat, wird wie folgt geändert:

1. Der im § 1 der Staatsregierung zur Verfügung gestellte Fonds wird um 200 Millionen Mark erhöht, von denen 75 Millionen zur Umwandlung bäuerlicher Güter in Ansiedlungsrentengüter und zur Förderung der Seßhaftmachung von Arbeitern auf dem Lande zu verwenden sind.

2. Im § 1 wird
   im Abs. 1 Nr. 1 das Wort „käuflich" gestrichen,
   im Abs. 1 Nr. 2 an Stelle des Wortes „angekauften" das Wort „erworbenen" gesetzt,
   im Abs. 2 das Wort „käuflichen" gestrichen,
   der letzte Satz des Abs. 1 durch folgenden Satz ersetzt:
   Auch die Bildung größerer Restgüter ist zulässig.

3. Im § 1 Abs. 1 wird hinter Nr. 1 eingefügt:
   1a. die Ansiedlung von selbständigen deutschen Arbeitern auf größeren Rentengütern (§ 7a) und auf anderen größeren Gütern durch Prämien zu fördern.

4. Hinter § 7 wird folgender § 7a eingefügt:
   Der Staatsregierung wird ein Fonds von 50 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um größere Güter mit der Bestimmung zu erwerben, sie im ganzen oder geteilt als Rentengüter (§§ 3 bis 7) gegen vollständige Schadloshaltung des Staates zu veräußern.

Ausgegeben zu Berlin den 25. März 1908.

5. Im § 8 wird in der Klammer hinter „§ 2" eingefügt: „und § 7a".
6. Der § 9 wird aufgehoben.
7. Im § 10 wird statt „§§ 1 und 2" gesetzt: „§§ 1, 2, 7a".
8. Im § 11 wird
   im Abs. 1 statt „Ankäufe und Verkäufe" gesetzt: „Erwerbungen und Veräußerungen" und statt „angekauften" gesetzt: „erworbenen",
   im Abs. 2 hinter „§ 1" eingefügt: „und im § 7a".
9. a) Im § 12 Abs. 1 wird statt „§ 9" gesetzt: „Artikel III".
   b) § 12 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

   Der Kommission sollen zwei Mitglieder angehören, von denen je eins auf Grund einer mindestens drei Personen enthaltenden Vorschlagsliste der Landwirtschaftskammern für die Provinzen Posen und Westpreußen ernannt wird.

   Das Regulativ, welches den Geschäftskreis und die Befugnisse der Kommission regelt, ist dem Landtage zur Kenntnis mitzuteilen.
10. Hinter § 12 werden folgende Vorschriften angefügt:

§ 13.

Dem Staate wird das Recht verliehen, in den Bezirken, in denen die Sicherung des gefährdeten Deutschtums nicht anders als durch Stärkung und Abrundung deutscher Niederlassungen mittels Ansiedlungen (§ 1) möglich erscheint, die hierzu erforderlichen Grundstücke in einer Gesamtfläche von nicht mehr als siebzigtausend Hektaren nötigenfalls im Wege der Enteignung zu erwerben.

Ausgeschlossen ist die Enteignung

a) von Gebäuden, die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet sind, und von Begräbnisstätten;
b) von Grundstücken, die im Eigentume von Kirchen und von Religionsgesellschaften, denen Korporationsrechte verliehen sind, stehen, sofern der Eigentumserwerb vor dem 26. Februar 1908 vollendet war;
c) von Grundstücken, die im Eigentume von Stiftungen, die als milde ausdrücklich anerkannt sind, stehen, sofern der Eigentumserwerb vor dem 26. Februar 1908 vollendet war.

§ 14.

Für die Enteignung gelten die folgenden Vorschriften:

§ 15.

Die Ansiedlungskommission bezeichnet durch Beschluß das Grundstück, das auf Grund des verliehenen Enteignungsrechts erworben werden soll.

Der Beschluß ist dem Eigentümer des abzutretenden Grundstücks durch Zustellung, im übrigen durch das Amtsblatt der Regierung bekannt zu machen.

§ 16.

Gegen den Beschluß der Ansiedlungskommission kann der Eigentümer und jeder, dem in Ansehung des Grundstücks ein Recht zusteht, Beschwerde erheben.

Die Beschwerde muß innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Bekanntmachung bei dem Vorsitzenden der Ansiedlungskommission eingelegt werden.

Über die Beschwerde entscheiden der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Minister des Innern und der Finanzminister.

§ 17.

Die Enteignung erstreckt sich auf das Zubehör des Grundstücks, wenn nicht ein anderes vereinbart wird. Auf Verlangen des Eigentümers ist das zur Bewirtschaftung des enteigneten Grundstücks nicht unbedingt erforderliche Zubehör von der Enteignung auszuschließen. Das Gleiche gilt von einer auf dem Grundstücke gehaltenen Stammherde.

Rechte an dem Grundstücke sind von der Enteignung ausgeschlossen, wenn der Staat die Ausschließung beantragt. Gegenüber einem Pächter oder Mieter des Grundstücks ist der Staat berechtigt, an Stelle des Verpächters oder Vermieters in das Vertragsverhältnis einzutreten; macht er von diesem Rechte Gebrauch, so finden die für den Fall der freiwilligen Veräußerung geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 18.

Die Enteignung geschieht gegen vollständige Entschädigung in Geld.

Für die Entschädigung gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 11, 13 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221), und zwar des § 9 Abs. 1 unter Wegfall der Worte:

> wenn das Grundstück durch die Abtretung so zerstückelt werden würde, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann.

Haben die im § 11 des Enteignungsgesetzes bezeichneten Nebenberechtigten ihr Recht erst erworben, nachdem dem Eigentümer der Beschluß (§ 15) zugestellt worden ist, so steht ihnen ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu, es sei denn, daß ihnen der Beschluß zur Zeit des Erwerbs unbekannt war.

§ 19.

Auf die Feststellung der Entschädigung finden die Vorschriften der §§ 24 bis 30 des Enteignungsgesetzes mit folgenden Maßgaben sinngemäß Anwendung:

1. Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung (§ 24 des Enteignungsgesetzes) ist schon vor der Erledigung des Beschwerdeverfahrens zulässig.
2. Die Erklärungen des Eigentümers und des Staates über die Ausübung der ihnen nach § 17 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 zustehenden Befugnisse sind dem Kommissare gegenüber spätestens in dem Termine (§ 25 des Enteignungsgesetzes) abzugeben.
3. In dem Gutachten (§ 28 des Enteignungsgesetzes) ist der Zustand des Grundstücks und des Zubehörs genau festzustellen.
4. In dem Beschlusse des Bezirksausschusses (§ 29 des Enteignungsgesetzes) müssen genaue Angaben darüber enthalten sein, welcher Zustand des Grundstücks und des Zubehörs bei der Feststellung der Entschädigung zu Grunde gelegt ist. Auch ist darin auszusprechen, welche Rechte an dem Grundstücke von der Enteignung ausgeschlossen sind, und ob der Staat in ein bestehendes Pacht- oder Mietverhältnis eintritt (§ 17 Abs. 2).

§ 20.

Die Enteignung des Grundstücks wird auf Antrag des Vorsitzenden der Ansiedlungskommission von dem Bezirksausschuß ausgesprochen, wenn nachgewiesen ist, daß die vereinbarte oder festgestellte Entschädigungssumme (§§ 26, 29 des Enteignungsgesetzes) rechtsgültig gezahlt oder hinterlegt ist.

Die Enteignungserklärung schließt die Einweisung in den Besitz in sich.

§ 21.

Bei der Vollziehung der Besitzeinweisung hat ein von dem Regierungspräsidenten ernannter Kommissar unter Zuziehung von Sachverständigen festzustellen, inwieweit an dem Grundstück und dem Zubehöre seit der Erstattung des Gutachtens Änderungen eingetreten sind, die eine Berichtigung des Beschlusses über die Entschädigung erforderlich machen. Über die Berichtigung beschließt der Bezirksausschuß.

Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

Die Vorschriften der §§ 26, 30 des Enteignungsgesetzes finden sinngemäß Anwendung.

§ 22.

Die Vollziehung und die Wirkungen der Enteignung richten sich im übrigen nach den §§ 33, 36 bis 38, 44 bis 49 des Enteignungsgesetzes und den Artikeln 35 bis 41 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Gesetzsamml. S. 291).

Desgleichen finden die allgemeinen Bestimmungen der §§ 39, 41 bis 43 des Enteignungsgesetzes Anwendung.

Bei bewohnten Grundstücken muß dem abziehenden Eigentümer eine angemessene, nicht unter drei Monaten zu bemessende Frist zur Räumung des Wohnhauses durch die Ansiedlungskommission bestimmt werden.

Artikel II.

Der Artikel II des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 1. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 234) wird wie folgt geändert:

1. Der im § 1 der Staatsregierung zur Verfügung gestellte Fonds wird um 25 Millionen Mark erhöht.
2. Der § 1 erhält folgenden Zusatz:

   Rückeinnahmen fließen dem Fonds wieder zu.
3. Der § 2 wird aufgehoben.

Artikel III.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach Artikel I Nr. 1 und 4 und nach Artikel II Nr. 1 erforderlichen Summen Staatsschuldverschreibungen auszugeben. An Stelle der Staatsschuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 20. März 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow. von Bethmann Hollweg. von Tirpitz.
Freiherr von Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
von Arnim. von Moltke. Dr. Holle. Sydow.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.